

**Studienordnung für den Studiengang
Politische Kommunikation
im Masterstudium
Stand: 07.12.2007**

In diese inoffizielle aktualisierte Version wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Studienordnung für den integrativen Studiengang Politische Kommunikation im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.07.2006
- 1 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den integrativen Studiengang Politische Kommunikation im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Dezember 2007

Studienordnung
für den integrativen Studiengang
Politische Kommunikation
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 18.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Beteiligungsnachweise
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 15 Teamprojekt
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06. 12. 2005 Inhalt und Aufbau des Studiums Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium Politische Kommunikation ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt. Grundlage für den Nachweis der besonderen Eignung ist der mindestens gute (Note 2,5) Abschluss eines fachlich einschlägigen, grundständigen oder weiterführenden Studiengangs (Bachelor, Magister, Diplom, Master, Promotion) in einer der Disziplinen Kommunikationswissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Medienwissenschaft, Publizistik, Politikwissenschaft, Soziologie oder Sozialwissenschaften. Die besondere Eignung wird durch eine Prüfung und Bewertung der bisherigen Studienleistungen festgestellt.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium Politische Kommunikation kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Entsprechend § 4 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät mit dem Abschluss „Master of Arts“ beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung zwei Jahre (vier Semester).
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Von diesen entfallen 14 SWS auf den Pflichtbereich (P) und 26 auf dem Wahlpflichtbereich (WP). 6 SWS sind in den Theoriemodulen zu absolvieren, 8 SWS in Themenmodulen, 4 SWS in Methodenmodulen, 12 SWS in Projektmodulen und 10 SWS im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich.
- (3) Während des Studiums ist ein Teamprojekt durchzuführen und die Masterarbeit zu schreiben.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Politische Kommunikation befähigt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Phänomenen der Darstellung, Vermittlung und Wahrnehmung von Politik in modernen Gesellschaften. Er bereitet auf eine Tätigkeit in dem sich ausweitenden und professionalisierenden Berufsfeld von politischer Öffentlichkeitsarbeit, politischer Kommunikationsberatung und Public Affairs vor. Darüber hinaus schafft er die Grundlage für eine weiterführende akademische Qualifikation in der Kommunikations- oder Politikwissenschaft.

- (2) Ziel ist die Vermittlung von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen über einen Kernbereich der gesellschaftlichen Entwicklung: die kommunikative Vermittlung von Politik in modernen demokratischen Gesellschaften. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang auch praktische Kompetenzen für die Anwendung fortgeschrittener sozialwissenschaftlicher Methoden, die zur kritischen Prüfung des vorhandenen Kenntnisstandes und zur selbstständigen Analyse und kritischen Reflexion der gesellschaftlichen Realität befähigen.
- (3) Die Lehrinhalte orientieren sich am internationalen Forschungsstand. Die Förderung eines unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbst organisierte Durchführung von Forschungsprojekten ist ein zentrales Anliegen des Studiums. Der Masterstudiengang Politische Kommunikation ist ein gemeinsamer Studiengang der Fächer Kommunikations- und Medienwissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie unter Beteiligung geisteswissenschaftlicher Fächer der Philosophischen Fakultät.

§ 6

Inhalte des Studiums

- (1) Die Inhalte des Studiums gliedern sich in vier Module und den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich. Die Module bündeln thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen.
- (2) Das *Theoriemodul* vermittelt in einer vierstündigen Ringvorlesung „Gesellschaftlicher Wandel, demokratisches Regieren, politische Kommunikation“ die theoretischen Grundlagen der Analyse politischer Kommunikation. Diese Vorlesung wird von den drei sozialwissenschaftlichen Fächern, die den Studiengang tragen, gemeinsam veranstaltet. Darüber hinaus ist eine Veranstaltung zu Wissenschaftstheorie und Theoriebildung zu besuchen. Das Theoriemodul festigt die Wissensbasis für den Masterstudiengang.
- (3) Das *Themenmodul* umfasst fünf Themenbereiche, anhand derer die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit zentralen Problemfeldern der politischen Kommunikation vermittelt wird: Sozialer Wandel und gesellschaftliche Strukturen als Rahmenbedingungen politischer Kommunikation, Strukturen und Akteure im Feld der politischen Kommunikation, Inhalte und Formen der medialen Repräsentation von Politik, Rezeption und Wirkung medialer Politikvermittlung sowie Formen der politischen Partizipation auf Basis der Medialisierung des Politischen, schließlich die Herausbildung politischer Identitäten in unterschiedlichen Kommunikationsräumen. Sowohl die sozial- als auch die geisteswissenschaftlichen Fächer tragen mit eigenen Veranstaltungen zu einer disziplinübergreifenden Auseinandersetzung mit diesen Problemfeldern der politischen Kommunikation bei.
- (4) Im *Methodenmodul* werden fortgeschrittene Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung theoretisch vermittelt und praktisch eingeübt.
- (5) Das *Projektmodul* umfasst eine Veranstaltung, die einen Überblick über die Berufsfelder in der politischen Kommunikation gibt. Darüber hinaus werden anwendungsorientierte Projekte entwickelt und präsentiert sowie die Konzeption und Abfassung der Masterarbeiten begleitet.

In einem *fachübergreifenden Wahlpflichtbereich* können Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot zusätzlicher Fächer gewählt werden.

(3) Die einzelnen Studienleistungen werden dabei wie folgt gewichtet:

26 SWS in Projektmodulen, im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich sowie in der Ringvorlesung mit jeweils 2 CP für 2 SWS	26 CP
14 SWS in Themenmodulen, in Methodenmodulen sowie im Modul Wissenschaftstheorie und Theoriebildung mit jeweils 3 CP für 2 SWS	21 CP
6 Abschlussprüfungen à 6 CP	36 CP
Teamprojekt (3 Monate)	13 CP
Masterarbeit (6 Monate)	24 CP

Studienleistungen in den einzelnen Veranstaltungen werden demnach wie folgt bewertet:

Ringvorlesung mit Abschlussprüfung (4 SWS)	10 CP
Masterkurs im Themen-, Theorie- oder Methodenmodul mit Abschlussprüfung (2 SWS)	9 CP
Masterkurs im Themen- oder Methodenmodul ohne Abschlussprüfung (2 SWS)	3 CP
Masterforum (2 SWS)	2 CP
Berufsfelder, Praxisseminar (2 SWS)	2 CP
Lehrveranstaltungen im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 SWS)	1-2 CP

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* behandeln ein Thema in einer zusammenhängenden Darstellung der Lehrenden und bieten die Grundlage für eine eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (2) *Masterkurse* sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden selbstständig bearbeitete wissenschaftliche Problemstellungen aus einem Themenbereich präsentieren und gemeinsam erörtern.
- (3) *Praxisseminare* dienen der Einübung in fachliche, arbeitsorganisatorische und soziale Kompetenzen bei der Realisation anwendungsorientierter Projekte der politischen Kommunikation.
- (4) In *Teamprojekten* führen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen selbstständig entwickelte Forschungsprojekte durch und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich.
- (5) *Masterforen* bieten für die Studierenden eines Jahrgangs eine studienbegleitende Öffentlichkeit. Sie dienen der freien Erörterung studienrelevanter Themen und Probleme, wissenschaftlichen Vorträgen und Debatten sowie insbesondere der Vorbereitung, Entwicklung, Präsentation und Diskussion von Teamprojekten und Masterarbeiten.

§ 10

Beteiligungsnachweise

- (1) In jeder Lehrveranstaltung, die im Studienplan vorgesehen ist, muss ein Beteiligungsnachweis erworben werden. In den Themenmodulen müssen Beteiligungsnachweise aus mindestens drei unterschiedlichen Schwerpunkten (Sozialer Wandel und gesellschaftliche Strukturen; Voraussetzungen politischer Kommunikation; Strukturen und Akteure politischer Kommunikation; Inhalte und Formen politischer Kommunikation; Rezeption und Wirkung politischer Kommunikation; Öffentlichkeit und Identität) erworben werden.
- (2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beispiele für eine geforderte Einzelaktivität sind ein Kurzreferat, ein

oder mehrere Protokolle oder Thesenpapiere, ein Essay, ein oder mehrere Tests, die Bearbeitung von Arbeitsblättern u.a. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

§ 11 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus sechs Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie aus dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Abschlussprüfungen finden in Lehrveranstaltungen des Themenmoduls, des Theoriemoduls und des Methodenmoduls statt. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen frei. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten sechs Abschlussprüfungen, das Teamprojekt und die Masterarbeit erfolgreich absolviert und 120 Kreditpunkte erworben worden sind.
- (2) Die Abschlussprüfungen der Masterprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Folgende Abschlussprüfungen (AP) müssen abgelegt werden:
 1. *Themenmodul* (3 AP):
3 AP zu Veranstaltungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten im Themenmodul (Sozialer Wandel und gesellschaftliche Strukturen als Voraussetzungen politischer Kommunikation, Strukturen und Akteure politischer Kommunikation, Inhalte und Formen politischer Kommunikation, Wirkungen politischer Kommunikation, Öffentlichkeit und Identität),
2 APs müssen in Form einer Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit abgelegt werden,
1 AP in Form einer mündlichen Prüfung.
 2. *Theoriemodul* (2 AP):
1 AP in der Ringvorlesung,
1 AP in einer Veranstaltung zu „Wissenschaftstheorie und Theoriebildung“.
 3. *Methodenmodul* (1 AP):
1 AP nach Wahl.
- (4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (5) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
- (6) Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (7) Die Prüfungen werden im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.
- (8) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von Klausuren und mündlichen Prüfungen kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor der Ausgabe des Themas.
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die geltend gemachten Gründe müssen bei Masterprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zu Abschlussprüfungen, zum Teamprojekt und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist.
- (2) Der Zulassungsantrag für eine Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung ist bei den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zu stellen. Der Zulassungsantrag für das Teamprojekt ist bei den Betreuerinnen oder Betreuern des Teamprojekts zu stellen. Der Zulassungsantrag für die Masterarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.
- (4) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Dauer zu erbringen.

§ 14

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit oder Hausarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung zu dem entsprechenden Modul abgelegt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer einer *Klausurarbeit* beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (3) Die Dauer einer *mündlichen Prüfung* beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (4) Eine *Studienarbeit* besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.
- (5) Eine *Hausarbeit* besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (6) Eine *Projektarbeit* besteht aus der selbständigen Anwendung theoretischer, empirischer oder statistischer Methoden auf ein Problem aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung sowie der mündlichen Präsentation und/oder schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung

beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

- (7) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet zwei Monate nach Ausgabe des Themas, spätestens zum Vorlesungsende des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.
- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (10) Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lehrveranstaltung. Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung sowie Anmelde- und Rücktrittsfristen werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gemacht.

§ 15 Teamprojekt

- (1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte theoretische oder empirische Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine sozialwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.
- (2) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr durchgeführt werden.
- (3) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt

mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

- (4) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend. Sie soll nach dem Abschluss des Teamprojekts begonnen werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Das Thema wird in schriftlicher Form vom Prüfungsamt ausgehändigt.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen. Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Be-

treuer der Arbeit. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen werden folgende Noten verwendet:
- | | | |
|--|---|-------------------|
| 1 | = | sehr gut |
| für eine hervorragende Leistung; | | |
| 2 | = | gut |
| für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; | | |
| 3 | = | befriedigend |
| für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; | | |
| 4 | = | ausreichend |
| für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; | | |
| 5 | = | nicht ausreichend |
| für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. | | |
- (2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die Masterarbeit, das Teamprojekt und alle Abschlussprüfungen. Dabei werden die Masterarbeit dreifach gewichtet, das Teamprojekt zweifach gewichtet, alle übrigen Abschlussprüfungen einfach gewichtet.

Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet: Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

§ 18

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts und der Masterarbeit bestanden sind. Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandida-

ten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

- (2) Ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einem Teamprojekt und eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der mit weniger als „ausreichend“ bewertete individuelle Teil einer Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

§ 20

Studienberatung

- (1) Die fachbezogene Studienberatung findet vor allem im Rahmen des Masterforums statt. Darüber hinaus benennt jedes der den Masterstudiengang tragenden Fächer eine Dozentin oder einen Dozenten für die individuelle Studienberatung. Grundsätzlich stehen auch alle anderen Lehrenden für die Studienberatung zur Verfügung. Die fachbezogene Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der wissenschaftlichen Arbeit sowie bei der Wahl von Schwerpunkten im Studium.
- (2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Absatz 5 HG).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 oder danach aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 4. 4. 2006.

Studienplan

1. Semester	2 AP	16 SWS	30 CP
Ringvorlesung „Gesellschaftlicher Wandel, demokratisches Regieren, politische Kommunikation“ mit AP (P)		4 SWS	10 CP
Berufsfelder der politischen Kommunikation (P)		2 SWS	2 CP
1 Themenmodul (WP)		2 SWS	3 CP
1 Wissenschaftstheorie und Theoriebildung mit AP (WP)		2 SWS	9 CP
Masterforum (P)		2 SWS	2 CP
2 fachübergreifender Wahlpflichtbereich (WP)		4 SWS	4 CP
2. Semester	3 AP	9 SWS	30 CP
2 Themenmodul mit 2 AP (WP)		4 SWS	18 CP
1 Methodenmodul mit AP (WP)		2 SWS	9 CP
1 fachübergreifender Wahlpflichtbereich (WP)		1 SWS	1 CP
Masterforum (P)		2 SWS	2 CP
3. Semester	1 AP	9 SWS	30 CP
Teamprojekt		3 Monate	13 CP
Masterforum (P)		2 SWS	2 CP
1 Methodenmodul (WP)		2 SWS	3 CP
1 Themenmodul mit AP (WP)		2 SWS	9 CP
1 fachübergreifender Wahlpflichtbereich (WP)		1 SWS	1 CP
Praxisseminar (WP)		2 SWS	2 CP
4. Semester		6 SWS	30 CP
Masterarbeit		6 Monate	24 CP
Masterforum (P)		2 SWS	2 CP
2 fachübergreifender Wahlpflichtbereich (WP)		4 SWS	4 CP
	6 AP	40 SWS	120 CP

SWS = Semesterwochenstunde

CP = Kreditpunkt

AP = Abschlussprüfung

P = Pflichtveranstaltung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

